

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/051
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 10. Oktober 2024

Ihre Anfrage zur Kostenübernahme von Führerscheinen durch das Jobcenter nach SGBII und SGB III

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Naulin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. *Wie viele Kostenübernahmen von Führerscheinen hat es in den vergangenen fünf Jahren durch das Jobcenter in Vorpommern-Rügen gegeben? Bitte nach Nationalität und Geschlechtern aufschlüsseln.***

Eine belastbare Zahl für Kostenübernahmen von Fahrerlaubnissen ist nicht lieferbar. Felder, die eine Auslesung entsprechender Zahlungen ermöglichen, sind im Fachverfahren nicht hinterlegt und (statistisch) auch nicht erforderlich.

- 2. *Welche Voraussetzungen sind für eine Kostenübernahme des Führerscheins durch das Jobcenter notwendig?***

Im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III können Qualifizierungen unterstützt werden, bei denen neben der beruflichen Qualifizierung der Erwerb eines Führerscheins Teil der zertifizierten Maßnahme eines Trägers ist. So beinhalten Qualifizierungsmaßnahmen z.B. zum/zur Citylogistiker/in, mobile/r Pflegehelfer/in, Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder auch mobile/r Haushaltshelfer/in neben der formellen Vermittlung von berufstypischen Kenntnissen ebenso den Erwerb des Führerscheins, ohne den die Ausübung der Tätigkeit nicht möglich wäre.

Weiterhin kann der Erwerb des Führerscheins im Rahmen der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden. Voraussetzung für diese Unterstützung sind die Anbahnung bzw. Aufnahme einer (konkreten) versicherungspflichtigen Beschäftigung und die Notwendigkeit eines Führerscheins für die Ausübung der Tätigkeit. Dabei erfolgt die Unterstützung durch den Eigenbetrieb Jobcenter V-R als Zuschuss zu den Gesamtkosten. Im Rahmen der Eigenleistungsfähigkeit ist ein Teil der Kosten selbst zu erbringen bzw. kann als Darlehen beim Eigenbetrieb Jobcenter V-R beantragt werden.

- 3. Wie viele Personen, denen eine o. g. Kostenübernahme gewährt worden ist, sind heute noch in einem Beruf tätig, für den eine Fahrerlaubnis notwendig ist, bzw. dem Unternehmen, durch das es eine Einstellungszusage als Voraussetzung für Übernahme der Kosten gegeben hat?**

Diese Frage ist mit dem Datenbestand des Eigenbetrieb nicht belastbar zu beantworten. In einem Zeitraum von fünf Jahren können diverse Änderungen eintreten z. B. Arbeitgeberwechsel, Umzüge, Elternzeiten.

- 4. Welche Kosten sind in den letzten fünf Jahren aufgrund der Übernahme der Kosten von Führerscheinen durch das Jobcenter in Vorpommern-Rügen entstanden? Bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln.**

Die Überweisung der Leistungen erfolgt teilweise (wahrscheinlich häufiger) an die Fahrschulen, teilweise aber auch an den Bürger direkt. Bezogen auf die (lediglich) an Fahrschulen getätigten Zahlungen können folgende Zahlen mitgeteilt werden:

Jahr	Freie Förderung Darlehen in EURO	Freie Förderung Normalförderung in EURO	Gesamtergebnis in EURO
2019	7.259,79	11.027,04	18.286,83
2020	1.380,91	9.348,59	10.729,50
2021	4.576,60	11.137,13	15.713,73
2022	5.623,23	7.965,05	13.588,28
2023	9.158,57	11.239,11	20.397,68
2024	5.154,35	6.853,20	12.007,55
Gesamtergebnis	33.153,45	57.570,12	90.723,57

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat